

Swiss Squash

Sihltalstrasse 63

8135 Langnau a. A.

swiss@squash.ch

www.squash.ch

043 377 70 03 (Tel)

043 377 70 07 (Fax)



RICHTLINIEN FÜR DISZIPLINAR- STRAFEN

Swiss Squash Partner





Swiss Squash

Sihltalstrasse 63

8135 Langnau a. A.

swiss@squash.ch

www.squash.ch

043 377 70 03 (Tel)

043 377 70 07 (Fax)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand und Zweck
2. Zuständigkeiten und Verfahren
3. Ordnungsbussen und weitere Sanktionen
4. Ausgesprochene Zeitsperren
5. Nichteinhalten der gesetzten Zahlungsfristen
6. Schlussbestimmungen

1. GEGENSTAND UND ZWECK

Die vorliegenden Richtlinien bezwecken, die in den Statuten und in den Reglements von SWISS SQUASH enthaltenen disziplinarischen Normen zu konkretisieren sowie sicherzustellen, dass strafwürdige Verhalten nach einer einheitlichen Sanktionspraxis geahndet werden.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN

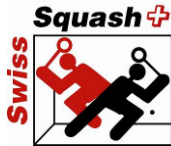
Die Zuständigkeiten für die Verhängung von Strafsanktionen sowie das Verfahren richten sind nach den Statuten und den massgebenden Reglements von SWISS SQUASH, insbesondere nach dem Rechtspflegereglement.

3. ORDNUNGSBUSSEN UND WEITERE SANKTIONEN

Der nachstehende Katalog enthält den maximalen Strafrahmen für die angeführten Widerhandlungen gegen Reglements und Spielregeln. Innerhalb des Strafrahmens setzt das zuständige Straforgan die Sanktion fest.

3.1	Zurückziehen eines Teams aus dem Spielbetrieb (Interclub) nach dem definitiven Erstellen des Spielplanes oder in der laufenden Saison: CHF 200.--
3.2	Nichtantreten einer ganzen Mannschaft zu einer Interclubbegegnung (inklusive Playoff-, Aufstiegs- und Barragespiele): in der NLA: CHF 400.--, bei unentschuldigtem Nichtantreten bis CHF 1'000.--; in den anderen Ligen: CHF 100.--, bei unentschuldigtem Nichtantreten bis CHF 250.--. Trifft die Absage nicht mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn beim Gegner und bei Swiss Squash ein, gilt „Unentschuldigtes Nichtantreten“!
3.3	Nicht-Meldung der Mannschaftsaufstellung der NLA bei Swiss Squash bis 1 Tag vor dem offiziellen Spieltag, spätester Termin 12.00 Uhr: CHF 100.--
3.4	Fehlen eines Spielers im Interclub oder bei Mannschaftsturnieren: CHF 50.--
3.5	Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein: CHF 300.--

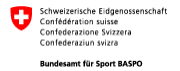
3.6	Einsatz gesperrter oder nicht spielberechtigter Spieler: CHF 50.--. Beim Einsatz eines gesperrten Spielers kann die Sperre zudem um bis zu drei Monate verlängert werden.
3.7	Fehlen eines Schiedsrichters, Turnierleiters oder des Stellvertreters: CHF 50.--.
3.8	Mangelhaftes, verspätetes (bis 12 Uhr am nächsten Spieltag) oder fehlerhaftes Ausfüllen des Interclub-Ergebnisses in die Tournament-Software von Swiss Squash: Im 1. Fall (pro Saison) keine Busse Im 1. Wiederholungsfall (pro Saison) CHF 20.-- Im 2. und in den weiteren Wiederholungsfällen (pro Saison) CHF 50.--; zudem ist der WKK Meldung zu erstatten.
3.9	Beeinflussen des Spielausgangs durch Absprache oder fiktive Resultatmeldungen: CHF 500.--. Es kann zudem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
3.10	Unterlassung der Resultatmeldung eines NLA-Spiels in die Tournament-Software von Swiss Squash bis 9.00 Uhr am folgenden Tag nach der Begegnung: CHF 200.--.
3.11	Nichterscheinen eines Spielers ohne Absage oder unentschuldigtes verspätetes Erscheinen zu einem Einzelturnier: CHF 200.--. Zudem kann eine Sperre von bis zu einem Monat verhängt werden.
3.12	Bei Teilnahme an einem Turnier oder Schaukampf trotz vorheriger Meldung zu einem anderen Turnier: CHF 200.--. Zudem kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
3.13	Unpünktliches Erscheinen zum Schiedsrichtern oder Verweigern des Schiedsrichteramtes nach Aufforderung durch den Oberschiedsrichter oder die Turnierleitung: CHF 50.--.
3.14	Strafen gemäss WSF Rule 17 (Conduct on Court): Verwarnung (Conduct Warning) keine Busse und keine Meldung an WKK Strafpunkt (Conduct Stroke) CHF 100.-- Strafsatz (Conduct Game) CHF 200.-- Disqualifikation (Conduct Match) CHF 300.--. Bei allen genannten Vergehen gemäss 5.14 kann zudem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
3.15	Unsportliches Verhalten inner- und ausserhalb des Courts oder Benehmen, das dem Ansehen von SWISS SQUASH oder dem Squashsport schadet: CHF 200.--. Es kann zudem ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.



Swiss Squash

Sihltalstrasse 63 swiss@squash.ch 043 377 70 03 (Tel)

8135 Langnau a. A. www.squash.ch 043 377 70 07 (Fax)



3.16

Nichtmelden eines meldepflichtigen Verstosses durch den Turnierorganisator oder durch die für die Meldung von IC-Resultaten verantwortliche Person: CHF 100.--

4. AUSGESPROCHENE ZEITSPERREN

Ausgesprochene Zeitsperren betreffen alle SWISS SQUASH-Turniere und -Veranstaltungen.

5. NICHEINHALTEN DER GESETZTEN ZAHLUNGSFRISTEN

Bei Nichtbezahlung der Bussen innerhalb von 30 Tagen Zahlungsfrist nach der Rechnungsstellung erfolgt eine Mahnung mit Mahngebühren. Bei Nichtbegleichung der Mahnung innert einer Frist von weiteren 30 Tagen kann der säumige Club bzw. Spieler bis zur Bezahlung des Betrags von weiteren Anlässen gesperrt werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Reglement wurde am 17.08.2012 vom ZV genehmigt. Es tritt auf den 20. September 2012 in Kraft

SCHWEIZERISCHER SQUASH VERBAND
Zentralvorstand & Wettkampfkommision

Langnau am Albis, 20.09.2012

Swiss Squash Partner

